

*Beilage 4/1***Antrag****gemäß § 27 Abs. 3 GOG****der Abgeordneten Wotschke, Gödl, Köllner, Zorba,****Kolleginnen und Kollegen****betreffend: Missbrauchsprävention der Überwachungsmaßnahmen**

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 4 Antrag der Abgeordneten Süleyman Zorba, Kolleginnen und Kollegen betreffend Missbrauchsprävention der Überwachungsmaßnahmen (579/A(E)) vom 19.11.2025.

Begründung

Mit der jüngst beschlossenen Novelle des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes (SNG) wurde mit der Gefährderüberwachung ein neues, besonders eingesintensives Instrument geschaffen. Der Nationalrat ist sich bewusst, dass die Überwachung verschlüsselter Kommunikation unter Einsatz spezieller Software ein hochsensibles Instrument darstellt, das tief in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingreift und daher eines besonderen Schutzes bedarf.

Die Bundesregierung hat im Ministerratsvortrag 15_24 ausdrücklich angekündigt, noch vor Kundmachung der Verordnung gemäß § 18 Abs. 10 SNG, mit der die technischen Voraussetzungen zum Einsatz der Software festgestellt werden, entweder § 302 Abs. 2 StGB mit einer Qualifikation zu erweitern oder alternativ einen neuen Tatbestand im Strafgesetzbuch zu schaffen, um eine erhöhte Strafdrohung zu erzielen. Ziel ist es, die missbräuchliche Ausübung der Befugnisse nach § 11 Abs. 1 Z 9 SNG angemessen zu bestrafen.

Gerade angesichts der technischen Komplexität und Eingriffsintensität der Gefährderüberwachung ist es rechtsstaatlich geboten, dass deren operative Anwendung nicht vor einer adäquaten strafrechtlichen Flankierung erfolgt.

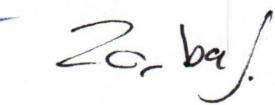
Mit dem vorliegenden Antrag wird die Bundesregierung daher aufgefordert, ihre im Ministerratsvortrag eingegangene Selbstbindung einzuhalten und entsprechende Grundlagen vorzubereiten.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten wolle beschließen:

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz und der Bundesminister für Inneres, wird ersucht noch vor Kundmachung der Verordnung gemäß § 18 Abs. 10 SNG, mit der die technischen Voraussetzungen zum Einsatz einer Software festgestellt werden, dem Nationalrat einen Vorschlag zu übermitteln, der in systemkonformerweise entweder Überlegungen zu einer Erweiterung des § 302 Abs 2 StGB oder alternativ ein neues Delikt im StGB darstellt, um die missbräuchliche Ausübung von Befugnissen gemäß § 11 Abs 1 Z 9 SNG angemessen zu bestrafen. Diese Regelung hat sich an den bestehenden Vorgaben des Strafrechts auszurichten und darf nur in einer Weise ausgestaltet werden, die dessen grundlegenden Prinzipien Rechnung trägt.“


(WOTSCHKE)
(KOLLER)
(ZORBACH)
(FÖDER)